LANDKREIS PASSAU

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-34 **Ausgabe: 04.11.2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitenberg-Sonnen für das Haushaltsjahr 2026

2. Wasserentnahmeverbot aus Oberflächengewässern im Landkreis Passau aufgehoben

3. Veröffentlichung der Aufhebungssatzung zu den Kreisbildstellen im Amtsblatt

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.

Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen
(Landkreis Passau)

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Der Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **283.500 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **123.600 €**

ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.325.000 € festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **195.030 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf **122 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.598,61 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt zur Sanierung des Küchen- und Speisebereiches innerhalb des Schulgebäudes in Breitenberg wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **32.000 €** festgesetzt (besondere Investitionsumlage).
2. Für die besondere Investitionsumlage gilt abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG folgender Verteilungsmaßstab:

   Gemeinde Breitenberg: 59 %
   Gemeinde Sonnen: 41 %

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **47.250 €** festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2026** in Kraft.

Breitenberg, 29.10.2026
Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen

gez. Adolf Barth
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2026 Az: 31-3-941.03-27; SG: 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III

Die Haushaltssatzung **2026** wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Breitenberg, 29.10.2026
Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen

gez. Adolf Barth
Verbandsvorsitzender

Wasserentnahmeverbot aus Oberflächengewässern aufgehoben

Niederschläge sorgen für leichte Entspannung – Appell zu verantwortungsvollem Umgang mit Wasser

Lkr. Passau. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat das Landratsamt Passau das Verbot zur Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern aufgrund der veränderten Witterung, erhöhter Abflüsse in den Oberflächengewässern und zurückgegangenen Nutzungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Allgemeinverfügung vom 06.08.2026 tritt damit außer Kraft.
Zwar waren besonders im September sowie in der ersten Oktoberhälfte diesen Jahres die Abflüsse an Oberflächengewässern nach wie vor historisch niedrig. Mittlerweile hat sich diese Situation aufgrund ergangener Niederschläge etwas gebessert und die Abflusssituation in den Oberflächengewässern stellt sich nun vergleichbarer mit den vorherigen Jahren dar. Die Ausnahmesituation bezüglich der Oberflächengewässer besteht daher nicht mehr fort. Auch kann aufgrund der Witterung und der voranschreitenden Jahreszeit davon ausgegangen werden, dass insbesondere wasserintensive Nutzungen wie beispielsweise Feldbewässerungen nicht länger relevant sind.
Dennoch appelliert das Landratsamt Passau in diesem Zusammenhang an die Bevölkerung, möglichst

sparsam und nachhaltig mit Wasser umzugehen, unabhängig davon ob das Wasser aus dem Grundwasser, Oberflächengewässern oder dem öffentlichen Versorgungsnetz stammt. Die Grundwasserkörper sind nach wie vor durch die fehlenden Niederschläge der vergangenen Monate belastet und können sich frühestens über den Winter erholen. Auch den Oberflächengewässern soll die Gelegenheit gegeben werden, sich nun über die Wintermonate zu erholen. Zwar springen diese deutlich schneller auf Niederschläge an, es sollte aber dennoch verantwortungsvoll mit dem vorhandenen Wasser umgegangen werden.

Satzung zur Aufhebung der Satzungen des Landkreises Passau über die Benutzung der Kreisbildstellen im Landkreis Passau und über die Benutzungsgebühren der Kreisbildstellen im Landkreis Passau

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages Passau vom 12.10.2026 wird folgende Aufhebungssatzung erlassen:
Der Landkreis Passau erlässt aufgrund der Art.5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826) in der jeweiligen gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kreisbildstellen

Die Satzung des Landkreises Passau über die Benutzung der Kreisbildstellen im Landkreis Passau vom 16.12.1994 wird aufgehoben.

§ 2
Aufhebung der Satzung über die Benutzungsgebühren der Kreisbildstellen

Die Satzung des Landkreises Passau über die Benutzungsgebühren der Kreisbildstellen im Landkreis Passau vom 16.12.1994 wird aufgehoben.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Kreisbildstellen und über die Benutzungsgebühren der Kreisbildstellen, jeweils vom 16.12.1994 außer Kraft.

Anlagen:
Satzung über die Benutzung der Kreisbildstellen im Landkreis Passau vom 16.12.1994
Satzung über die Benutzungsgebühren der Kreisbildstellen im Landkreis Passau vom 16.12.1994

Landkreis Passau
Passau, den 28.10.2026
gez.

Raimund Kneidinger
Landrat

SATZUNG

über die Benutzung der Kreisbildstellen im Landkreis Passau

Der Landkreis Passau erläßt aufgrund Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 93) in der jeweiligen gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

1) Die Kreisbildstellen des Landkreises Passau erfüllen die nach Art. 56 BayEUG bezeichneten Aufgaben. Sie haben eng mit der Landesbildstelle Südbayern zusammenzuarbeiten.

2) Rechtsträger der Kreisbildstellen ist der Landkreis, der sie als öffentliche Einrichtungen im eigenen Wirkungskreis betreibt. Der Landrat führt die Aufsicht.

3) Bei gleichzeitiger Anforderung von audiovisuellen Medien von mehreren Stellen haben die Schulen Vorrang.

§ 2

Im Rahmen des im Art. 56 BayEUG genannten Aufgabengebietes obliegen den Kreisbildstellen des Landkreises insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1) Ankauf, Sammlung, Verwaltung, Pflege, Bereitstellung und Verleih von audiovisuellen Geräten, audiovisuellen Arbeitsmitteln, Filmen, Lichtbildreihen, Videocassetten und Tonträgern

2) Führung der Film-, Bild- und Tonträgerverzeichnisse und deren Bekanntgabe an die Schulen.

3) Beratung von Schulen, Behörden, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis über die Auswahl, Entleihung und Vorführung von audiovisuellen Medien und Geräten

4) Mitarbeit am Aufbau der Landesbildarchive

§ 3

1) Der Schulausschuß bestellt nach Anhörung des Staatl. Schulamtes die Leiter der Kreisbildstellen und nach Bedarf deren Vertreter widerruflich auf unbestimmte Dauer. Sie sollen geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis tätig sind.

2) Benötigte Räume werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

3) Über den Einsatz von Hilfskräften bei den Kreisbildstellen entscheidet der Schulausschuß.

4) Die Leiter, Vertreter und Hilfskräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Schulausschuß festlegt.

§ 4

1) Die Einnahmen und Ausgaben für die Kreisbildstellen sind im Haushaltsplan des Landkreises Passau zu veranschlagen.

2) Die Einnahmen der Kreisbildstellen setzen sich aus den Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung und sonstige Einnahmen zusammen.

3) Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

   1. Den Aufwandsentschädigungen für die Leiter, Vertreter und Hilfskräfte bei den Kreisbildstellen,

   2. dem Sachaufwand,

   3. dem Investitionsaufwand für die laufende Erhaltung, Ergänzung und Erweiterung des Bestandes an audiovisuellen Geräten, audiovisuellen Arbeitsmitteln, Filmen, Lichtbildern und Tonträgern.

4) Der Landkreis Passau trägt den nicht anderweitig gedeckten Aufwand.

5) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kreiskasse zu verrechnen.

§ 5

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Verleih von Geräten und Arbeitsmitteln der Kreisbildstellen gelten folgende Bedingungen:

1) Der Benutzer hat zu versichern, daß er oder die von ihm beauftragte Person mit der Handhabung der entliehenen

Geräte und Arbeitsmittel vertraut ist.

2) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den entliehenen Geräten und Arbeitsmitteln, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zu Schadenersatz verpflichtet. Schadensfeststellung , Instandsetzung und Wiederbeschaffung werden durch die Kreisbildstellen oder durch die Staatliche Landesbildstelle Südbayern zu Lasten des Benutzers vorgenommen oder vermittelt.

3) Schäden und Mängel an entliehenen Gegenständen, die der Benutzer feststellt, werden nur dann anerkannt, wenn sie der Kreisbildstelle vor der Verwendung mitgeteilt worden sind. Alle entliehenen Gegenstände sind bei der Rückgabe auf Beschädigung zu überprüfen.

4) Der Benutzer ist für die sachgemäße Verpackung und den Transport verantwortlich.

5) Der Benutzer verpflichtet sich, die vereinbarte Benutzungszeit einzuhalten und die festgesetzten Gebühren und Unkosten zu entrichten. Jede Verlängerung der im Verleihschein angegebene Benutzungszeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kreisbildstelle.

6) Die Weitergabe von entliehenen Geräten und Arbeitsmitteln an Dritte ist ohne Zustimmung der Kreisbildstelle nicht gestattet.

7) Die Kreisbildstellen sind befugt, sich jederzeit von der einwandfreien Verwendung der entliehenen Gegenstände zu überzeugen.

8) Der Landkreis übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Ausfälle und Störungen bei der Verwendung der ausgeliehenen Gegenstände und Medien.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Landratsamt Passau
Passau, den 16.12.1994

Hanns Dorfner
Landrat

SATZUNG

über die Benutzungsgebühren der Kreisbildstellen im Landkreis Passau

Der Landkreis Passau erläßt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

1) Der Landkreis Passau erhebt für die Benutzung der Kreisbildstellen die in §§ 2 - 4 genannten Gebühren.

2) Als Gebühren werden erhoben:

   1. Pauschalgebühren pro Schüler und Schuljahr von den Sachaufwandsträgern der Volksschulen, der staatlichen oder privaten Sonderschulen und der staatlichen oder privaten weiterführenden und berufsbildenden Schulen (§ 2).

   2. Festgebühren für die übrigen Benutzer (§ 3)

   3. Gebühren für Sonderleistungen (§ 4).

§ 2

1) Für den Verleih von audiovisuellen Geräten, audiovisuellen Arbeitsmitteln, Filmen, Lichtbildern, Videocassetten und Tonträgern ist von den Sachaufwandsträgern der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen eine Pauschalgebühr von 4.-- DM pro Schüler und Schuljahr zu entrichten. Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 01. Oktober, für die beruflichen Schulen der 15. Oktober.

2) Die Kreisbildstellen melden bis 31. Mai des laufenden Schuljahres die Schulen, die entsprechende audiovisuelle Medien im Schuljahr entliehen haben bzw. entleihen mit der in Abs. 1 genannten Schülerzahl dem Landratsamt Passau. Das Landratsamt Passau fordert bis 01. Juli die Pauschalgebühren vom zuständigen Sachaufwandsträger.

3) Die Pauschalgebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu begleichen.

§ 3

1) Für die Überlassung von Medien, Geräten und Zubehör gelten folgende Festgebühren:

Geräte:

Tonfilmprojektor	30.-- DM
Epidiaskop	20.-- DM
Dia-Projektor	20.-- DM

Filme und Tonträger:

Tonfilmkopien (je Rolle)	20.-- DM
Videocassette (je Cassette)	10.-- DM
Tonträger (je Tonband)	8.-- DM

Lichtbildreihen:

je Dia-Reihe	10.-- DM

Zubehör:

Leinwände, Projektionstische	20.-- DM

2) Die in Abs. 1 genannten Festgebühren gelten für eine Verleihdauer von 1 Woche. Soweit es sich bei dem Entleiher um eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Einrichtungen der Jugendpflege, der Erwachsenenbildung und der Altenbetreuung, Vereine, Kindergärten und -horte) handelt, vermindert sich die in Abs. 1 genannte Gebühr um 50 %.

3) Nach dem Verleih stellt die jeweilige Kreisbildstelle die zu erhebenden Gebühren fest und leitet ihre Festsetzung zur Gebührenerhebung an das Landratsamt Passau weiter. Die Zahlung der Benutzungsgebühr hat innerhalb von 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung durch denjenigen, der die Kreisbildstelle in Anspruch genommen hat, zu erfolgen.

§ 4

1) Soweit durch die Kreisbildstellen Leistungen erbracht werden sollen, die nicht in den §§ 2 oder 3 genannt sind (Sonderleistungen), ist in Absprache mit dem Landratsamt Passau die jeweilige Gebühr für den Einzelfall festzulegen.

2) Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung von demjenigen, der die Kreisbildstelle in Anspruch genommen hat, zu begleichen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Landratsamt Passau
Passau, den 16.12.1994

Hanns Dorfner
Landrat